

Naturschutzgebiete im Landkreis Lüneburg

- Barnstedt-Melbecker Bach
- Bennerstedt
- Büldenmoor
- Dieksbeck
- Dümpel an der Landwehr
- Elbniederung von Hohnstorf bis Artlenburg
- Fehlingsbleck
- Hasenburger Bachtal
- Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern
- Kalkberg
- Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten
- Schierbruch und Forellenbachtal
- Streitmoor
- Wittsaal

In den oben genannten Naturschutzgebieten des Landkreises besteht eine ganzjährige Leinenpflicht.

Für weitere Informationen zu den Naturschutzgebieten und den dazugehörigen Regelungen besuchen Sie gerne die Internetseite des Fachdienst Umwelt unter:

www.landkreis-lueneburg.de/Umwelt

Bitte unterstützen Sie den Landkreis, die Gemeinden und andere Naturschützer und achten Sie auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Tiere und der Natur!



Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet und Sie erhalten weitere Informationen

Für Fragen steht Ihnen der Fachdienst Umwelt gerne zur Verfügung:

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Umwelt
Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

Ansprechpartnerinnen

Viola Gielke

E-Mail: viola.gielke@landkreis-lueneburg.de
Tel.: 04131 26 – 1373

Saskia Grote

E-Mail: saskia.grote@landkreis-lueneburg.de
Tel.: 04131 26 - 1586

Maike Mangelsdorf

E-Mail: maike.mangelsdorf@landkreis-lueneburg.de
Tel.: 04131 26 – 1090

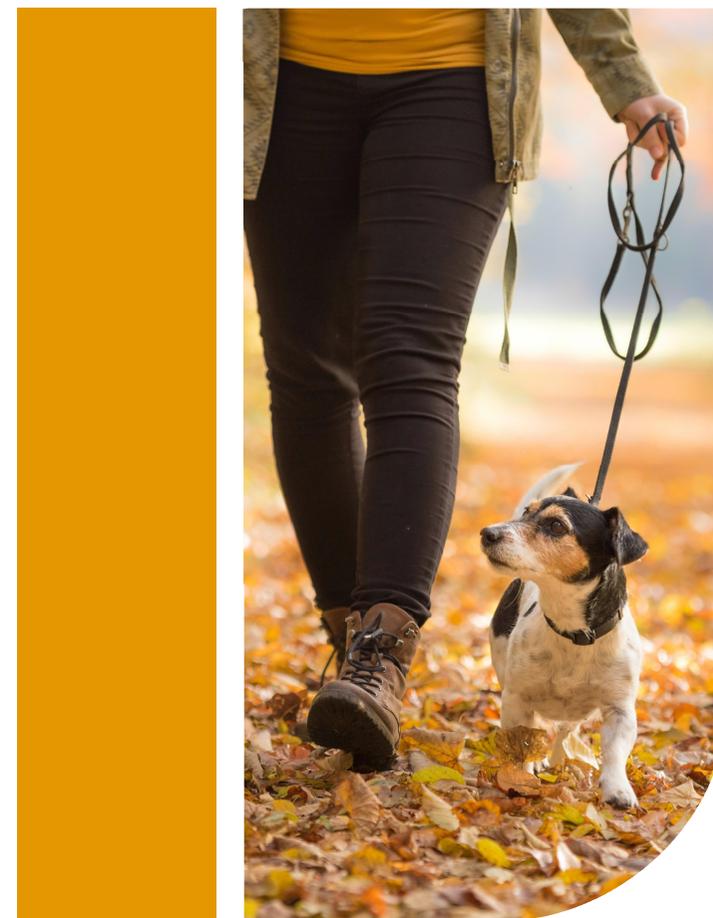
Landkreis Lüneburg

Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 26 – 0
Fax: 04131 26 - 1466

www.landkreis-lueneburg.de



LANDKREIS LÜNEBURG



Brut- und Setzzeit

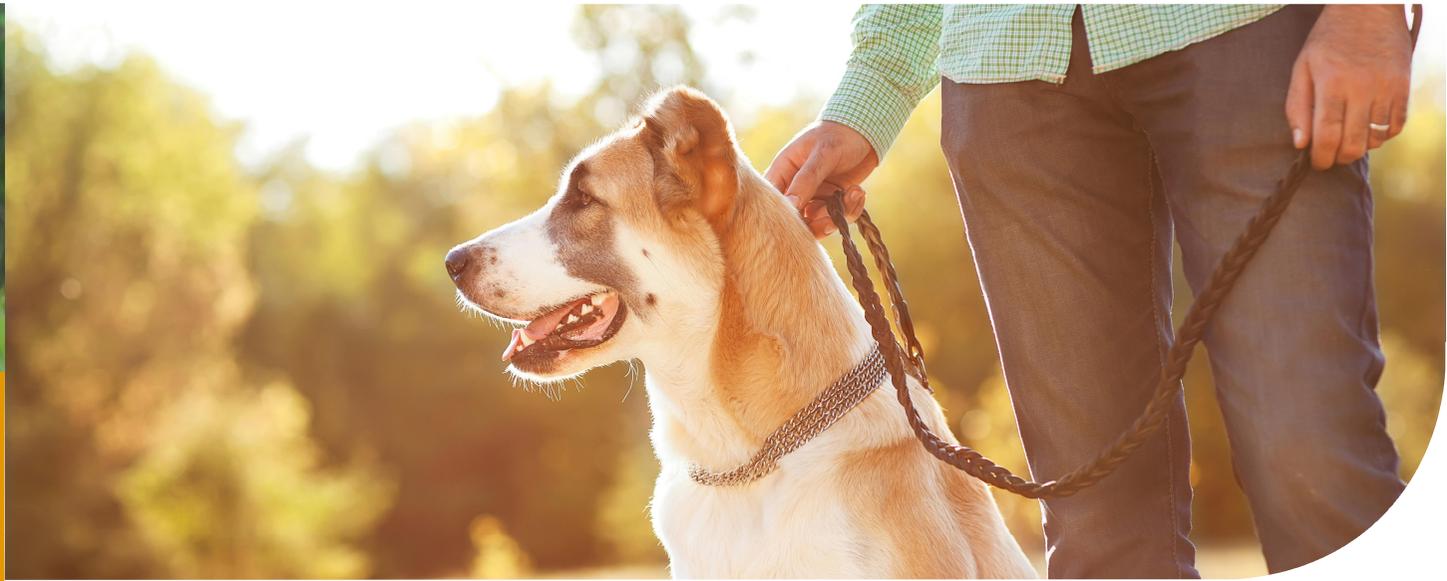
Leinenpflicht in Niedersachsen
vom 1. April bis zum 15. Juli



Weitere Informationen zur allgemeinen Leinenpflicht in Niedersachsen finden Sie unter:

www.niedersachsen.de

Oder mithilfe des QR-Codes auf der Rückseite



Brut- und Setzzeit

Im Frühjahr erwacht die Natur zu neuem Leben und die meisten Tiere unserer Landschaft bekommen in dieser Zeit ihren Nachwuchs. Bei vielen Tierarten geschieht dies sehr geschützt, beispielsweise in Höhlen oder hoch in den Bäumen.

Bestimmte Jungtiere, wie zum Beispiel Junghasen, die Küken von Rebhuhn oder Kiebitz oder auch Rehkitze, erblicken das Licht der Welt relativ ungeschützt am Boden.

Diese Tierarten und auch noch viele andere sind besonders durch die Veränderungen in der Landschaft gefährdet und vielerorts schon verschwunden. Sie benötigen deshalb unsere besondere Rücksichtnahme und unseren Schutz.

Aus diesem Grund gibt es Regelungen und Gesetze, die helfen sollen, diese besonderen Tierarten für die Zukunft zu bewahren.

Warum gibt es die Leinenpflicht?

Da im Frühjahr die meisten wildlebenden Tiere ihren Nachwuchs bekommen, hat der niedersächsische Landtag 2002 das niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschlossen. Dabei wurde die allgemeine Brut- und Setzzeit für den Zeitraum vom **1. April bis zum 15. Juli** festgelegt. Unter **§ 33 (1)** ist für diesen Zeitraum festgelegt, dass Hunde zwingend an der Leine zu führen sind, um den Nachwuchs wildlebender Tierarten zu schützen.

Auch wenn nicht alle freilaufenden Hunde wildlebende Tiere verfolgen oder sogar verletzen, ist es wichtig seinen Hund in dieser Zeit an der Leine zu führen und nicht abseits der Wege laufen zu lassen. Oftmals ist auch nur der Kontakt zwischen Hund und Nachwuchs eine erhebliche Störung der Tierfamilien, die dazu führt, dass die Jungtiere von ihren Müttern verstoßen werden und folglich leider verhungern oder erfrieren.

Wo gilt die Leinenpflicht?

Während der Brut- und Setzzeit müssen Hunde in der „freien Landschaft“ (**§ 2NWaldLG**) angeleint werden.

Zur freien Landschaft gehören Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft mit all ihren Bestandteilen, sprich den dazugehörigen Wegen und Gewässern.

Ausnahme: In den **Naturschutzgebieten** besteht eine **ganzjährige Leinenpflicht**. Genauere Informationen finden Sie auf der Rückseite!

Wer regelt und kontrolliert die Leinenpflicht?

Grundsätzlich ist die Leinenpflicht im NWaldLG geregelt. Zusätzlich sind die Gemeinden und auch der Landkreis berechtigt von diesen Regelungen durch Verordnungen abzuweichen und die Leinenpflicht beispielsweise auszuweiten.

Informationen dazu finden Sie in der Gefahrenabwehr-Verordnung der Hansestadt Lüneburg oder bei den Gemeinden direkt.

Die Kontrolle und Erhebung möglicher Bußgelder erfolgt durch die Gemeinden. Für die Ausführung berufen die Gemeinden Feldhüter:innen und Forsthüter:innen (§ 43 NWaldLG).

Die Nichteinhaltung der Leinenpflicht gilt übrigens als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden!